
Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;**Gewässerausbau zur Renaturierung des Rosbächle in Bad Hindelang**

Antragsteller: Markt Bad Hindelang, vertr. durch Hans-Peter Kellner, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Markt Bad Hindelang beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 06.10.2025 die Plangenehmigung für die Renaturierung des Rosbächle in Bad Hindelang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Markt Bad Hindelang beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen in Form eines Gewässerausbaus des Wildbachs „Rosbächle“. Geplant ist die Renaturierung eines ca. 50 m langen Abschnitts auf den Flurstücken 3754/4 und 3759/2 in Bad Hindelang. Eine Teilstrecke des Rosbächle ist bisher in Form einer Landbrücke verbaut, seitlich mit Beton verkleidet und darüber wieder begrünt. An einer Stelle ist diese Verbauung nun eingebrochen und wäre somit sanierungsbedürftig. Nachdem die Verbauung aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mehr benötigt wird, soll das Gewässer nun möglichst renaturiert werden. Hierzu ist vorgesehen das Gewässer auf einer Länge von ca. 50 m freizulegen, um auch die ökologische Situation zu verbessern. In diesem Zuge wird auch der jetzige Bachlauf geringfügig nach Nordosten verlegt.

Im Bereich der Baumaßnahme auf der orographisch linken Uferseite des Gundbach leitet das Rosbächle in den Gundbach ein. Am Eimündungsbereich in den Gundbach, soll im Gundbach am gegenüberliegen - dem orographisch rechten Ufer - eine zweireihig ineinander versetzte Verbauung mit Wasserbausteinen erfolgen, die eine Böschungserosion verringern und das Ufer in diesem Bereich erhalten soll.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin